

Statuten

Für Chargen und Personen ist aus Lesbarkeitsgründen die männliche Form gewählt worden, das weibliche Geschlecht ist selbstverständlich eingeschlossen.

Name, Sitz und Zweck

1. **Name**

Unter dem Namen Schweizerische Vereinigung für Gesundheitsschutz und Umwelttechnik (SVG) besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Bezeichnungen in den anderen Landessprachen lauten:

- Association Suisse pour la protection de santé et de technique de l'environnement
- Associazione Svizzera per la protezione della salute e di tecnica ambientale

2. **Sitz**

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

3. **Zweck**

Die Vereinigung setzt sich ein für:

- die Förderung und Realisierung eines wirksamen Umweltschutzes im Interesse der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie der unbeeinträchtigten Erhaltung von Luft, Boden, Wasser.
- die Hygiene im öffentlichen Raum, der Wohnraum-, Bau- und Gewerbehygiene.
- die Anforderungen an Wasseraufbereitung, Raum- und Flächenhygiene in öffentlichen Hallen- und Freibädern.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

4. **Mittel**

- 4.1 Studium der einschlägigen ökologischen und technischen Probleme, gegebenenfalls unter Beizug weiterer Fachleute;

- 4.2. Herausgabe von Richtlinien, Informationen und Publikationen im Bereich des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitstechnik und des Umweltschutzes;
- 4.3 Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen, Vorträgen, Tagungen und Exkursionen;
- 4.4 Mitwirken bei Vernehmlassungen Bund, Kantone und Gemeinden und bei Bedarf Mitwirken in vorberatenden Kommissionen.
- 4.5 Kontakt und Pflege mit Personen aus Wissenschaft, Forschung, Technik und anderen Organisationen.
- 4.6 Kontakt und Information der Mitglieder durch geeignete Mittel.

5. **Mitgliedschaft**

Arten der Mitgliedschaft

- a) Einzelmitgliedschaft
- b) Kollektivmitgliedschaft (Bund, Kantone, Gemeinden und Firmen)
- c) Studentenmitgliedschaft
- d) Ehrenmitgliedschaft

6. **Aufnahme**

Die Anmeldungen um Aufnahme sind der Geschäftsstelle SVG einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden

7. **Austritt, Ausschluss**

- 7.1 Der Austritt kann mit schriftlicher Erklärung sofort erfolgen. Dabei ist der gesamte Jahresbeitrag der Vereinigung geschuldet.
- 7.2 Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Statuten verstösst oder die Interessen der Vereinigung schädigt oder den Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss entbindet die betroffenen Mitglieder nicht von ihren Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung.

7.3 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen der Vereinigung keinen Anspruch.

8. Rechte und Pflichten

8.1 Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und die Pflicht, jährlich Mitgliederbeiträge zu leisten.

8.2 Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Mitglieder, haben aber keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Organisation

9. Organe

Die Organe der Schweizerischen Vereinigung für Gesundheitsschutz und Umwelttechnik (SVG) sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

10. Die Generalversammlung

10.1 Einberufung: Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand in der ersten Jahreshälfte einberufen.

10.2 Einladung: Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung. Anträge von Mitgliedern, die der Generalversammlung unterbreitet werden, sind dem Vorstand 3 Monate vor der Generalversammlung einzureichen.

10.3 Stimmrecht: Jedes Einzel-, Kollektiv-, Studenten- und Ehrenmitglied besitzt eine Stimme. Wird ein Mitglied durch mehrere Personen vertreten, so kann nur eine Stimme geltend gemacht werden.

10.4 Befugnisse: Die Generalversammlung

- wählt den Präsidenten, den Vorstand und die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren; eine Wiederwahl ist möglich;
- entscheidet über die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes, das Budget und die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- ernennt Ehrenmitglieder
- entscheidet über Anträge zur Änderung der Statuten

10.5 Beschlüsse: Die Generalversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfachem Mehr aller anwesenden Stimmen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfordert zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Jedes Kollektiv-, Einzel-, Studenten- und Ehrenmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

11. Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus 5 - 10 Mitgliedern, aus deren Mitte wird der Präsident durch die Generalversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder können in Globo gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

11.2 Der Vorstand hat folgende Ressorts zu betreuen:

- Präsidialgeschäfte
- Finanzen
- Geschäftsführung
- Koordination Fachkommissionen
- Tagungen/Schulung/Weiterbildung

11.3 Der Vorstand kann beratende Fachkommissionen einsetzen und abberufen. Sie müssen keinen Einsitz im Vorstand haben. Die Verbindung zum Vorstand wird jedoch durch die Koordination sichergestellt.

11.4 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes:

- er regelt die Unterschriftenberechtigung
- er stellt die Vertretung der einzelnen Ressorts sicher
- er beschliesst über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- er stellt ein Tätigkeitsprogramm zusammen und führt es aus
- er erstellt den Jahresbericht und Jahresrechnung sowie das Jahresbudget
- er erstellt die Traktandenliste der Generalversammlung
- er legt die Entschädigungen des Vorstandes und der Fachkommissionen fest
- er vertritt die Vereinigung nach aussen
- er pflegt die Beziehungen zu Behörden und Medien
- er führt Informationen, Fachtagungen und Kurse durch
- er erstellt ein Pflichtenheft für die Fachkommissionen und stellt die Koordination sicher
- er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle und die Einhaltung des Budgets

12. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat Einsitz im Vorstand.

Sie hat folgende Aufgaben:

- sie ist verantwortlich für die administrative Geschäftsführung;
- sie führt das Sekretariat.
- sie ist für die Finanzadministration zuständig; sie ist verantwortlich für die Bilanz und die Jahresrechnung und sorgt für die rechtzeitige Revision durch die Rechnungsprüfungskommission.
- sie bereitet die Bilanz und die Jahresrechnung vor

13. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die aufgestellte Bilanz und Jahres-Rechnung und reicht dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag ein.

Sie wacht darüber, dass die gesetzlichen Bewertungsvorschriften für die Aktiven eingehalten werden.

Die Revisionsstelle stellt dem Vorstand Antrag über finanzielle Belange der Vereinigung.

14. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der Vereinigung bestehen aus

- 14.1 den von der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr beschlossenen Mitgliederbeiträgen, welche für die einzelnen Mitgliederkategorien nach Massgabe ihres Interesses an der Tätigkeit der Vereinigung und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit abgestuft werden;
- 14.2 freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.

15. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

16. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SVG haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Vereinigung wird auf die Höhe eines Jahresbeitrages begrenzt.

Seon, im März 2024

Der Präsident

Harald Kannewischer

17. Statutenrevision

Für eine Statutenrevision bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen

18. Auflösung

18.1 Die Auflösung der Vereinigung muss entweder vom Vorstand oder von zwei Dritteln der Mitglieder beantragt werden; in letzterem Falle ist der Antrag mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich zuhanden des Vorstandes einzureichen.

18.2 Die Generalversammlung beschliesst mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Auflösung der Vereinigung.

18.3 Bei Auflösung beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verteilung des Vereinsvermögens.

18.4 Wenn sich die Vereinigung durch Fusion mit einer anderen Organisation mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

18.5 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

19. Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine anderweitige Vorschrift aufstellen, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

20. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung in Bellinzona am 15. März 2024 angenommen und treten unverzüglich in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Für die Geschäftsstelle

Sabrina Willisegger